

Satzung

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen „K.E.K.S. – Kontakte für Eltern und Kinder in Speyer e.V.“
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen eingetragen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Speyer.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist es, Familien unabhängig von Alter, Nationalität, Religion und Ausbildung miteinander und Generationen übergreifend in Kontakt zu bringen und so einer privaten Isolation und Anonymität entgegenzuwirken. Förderung der Erziehung und der internationalen Gesinnung und Toleranz gehören zu den Leitbildern des Vereins.
- 2) Der Vereinszweck wird verwirklicht durch Angebote in den Bereichen Bildung, Beratung, Information, Lotsenfunktion, Alltagshilfe, Offener Treffpunkt etc.
- 3) Zur Erreichung des Vereinszweckes sind unterschiedliche Organisationsformen möglich wie z.B. Familienzentrum, Haus der Familie etc.

§3

Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den „Deutschen Kinderschutzbund Ortsverband Speyer e. V.“, Roland-Berst-Str.1, 67346 Speyer.

§4 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- 2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, sich für die Zwecke des Vereines aktiv einzusetzen.
- 3) Die Mitgliedschaft erwirbt, wer eine diesbezügliche schriftliche Erklärung abgibt. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 4) Der Antrag auf Aufnahme kann abgelehnt werden. Der Vorstand entscheidet über die Ablehnung. Diese kann vom Betroffenen innerhalb eines Monats angefochten werden. Über die Anfechtung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
- 5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Vor Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied unter Fristsetzung die Möglichkeit der Anhörung zu geben.

§5 Mitgliedsbeiträge

Über die Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Mitglieder sind verpflichtet, jährliche Mitgliedsbeiträge zu leisten. Der Beitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres zu zahlen.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

- 1) Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich einzuladen sind.
- 2) Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahlen des Vorstandes
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes für die Geschäftsführung des abgelaufenen Jahres
 - Entscheidung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über Anträge stimmberechtigter Mitglieder
 - Wahl eines Rechnungsprüfers bzw. einer Rechnungsprüferin, der bzw. die nicht dem Vorstand angehören darf
 - Alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung
- 4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - 5) Es wird offen abgestimmt. Falls ein Stimmberechtigter es beantragt, muss geheim abgestimmt werden.
 - 6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
 - 7) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 1/5 aller Mitglieder dies schriftlich verlangen. Die Einladungsfrist kann aus dringenden Gründen auf 3 Tage verkürzt werden.
 - 8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu protokollieren und von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 gleichberechtigten Mitgliedern, die die Aufgabenverteilung untereinander regeln. Des weiteren können Vorstandsaufgaben auch an andere Vereinsmitglieder delegiert werden, deren Einverständnis vorausgesetzt.
- 2) Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt, wobei Wiederwahl zulässig ist. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern vertreten.
- 4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, er vertritt den Verein nach außen. Zur Führung der laufenden Verwaltung ist der Vorstand berechtigt, einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter gemäß §30 BGB zu bestellen oder eine Vollmacht für bestimmte Rechtsgeschäfte zu erteilen.
- 5) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder an der Entscheidung beteiligt sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.

§9 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 1) Die Vereinsämter werden in der Regel ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Bei Bedarf können jedoch Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden (Ehrenamtspauschale).
- 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand.
- 4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu veranlassen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 5) Zur Führung der laufenden Verwaltung ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter gemäß §30 BGB zu bestellen. Dieser darf nicht Vereinsmitglied sein.
- 6) Im Übrigen kann den Mitgliedern und Mitarbeitern des Vereins durch den Vorstand eine Aufwandsentschädigung nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, gezahlt werden. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- 7) Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§10 Vereinsauflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das verbleibende Vermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an den „Deutschen Kinderschutzbund Ortsverband Speyer e. V.“, Roland-Berst-Str.1, 67346 Speyer zu übertragen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.
Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Speyer, 17.03.2010